Satzung

der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)

- Standgeldsatzung -

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBI. I S. 2014), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Plätze und deren Einrichtungen anlässlich von Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) der Stadt Kamen werden Gebühren (Standgeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber der Standplatzzuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Zuweisung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Das Standgeld wird nach den tatsächlich benutzten Front- bzw. Quadratmetern berechnet. Zusätzlich neben den Geschäften abgestellte Kisten und dergleichen werden mit berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Es werden folgende Standgelder **pro Tag** der Benutzung erhoben:

1. Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte

a) für die ersten 100 qm	je qm	0,47 €
b) für die nächsten 100 qm	je qm	0,39 €
c) für jeden weiteren qm	je qm	0,30 €
d) mindestens		26,21 €

2. Verlosungen, Schießwagen und sonstige Warenausspielungen:

a) für jeden lfd. m	2,46 €
b) bei mehreren Fronten (Pavillon) für jeden qm	1,51 €
c) mindestens	8,71 €

3. Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbiss- und Getränkestände:

a) für jeden lfd. m	1,34 €
b) mindestens	5,52 €

4. Imbissstände:

a)	für jeden lfd. m		2,97 €
b)	bei mehreren Verkaufsfronten (Pavillon)		
•	für die ersten 10 qm	je qm	1,81 €
	für jeden weiteren qm	je qm	0,95 €
c)	mindestens		18,96 €

5. Ausschankstände:

a) für die ersten 10 qm	je qm	1,81 €
b) für jeden weiteren qm	je qm	0,95 €
mindestens		18,36 €

6. Verkaufsgeschäfte eines Bauern- und Krammarktes je lfd. m 2,89 €

- (2) Das Standgeld nach Abs. 1 wird bei Kirmessen in Kamen-Heeren-Werve um 50 % ermäßigt.
- (3) Den errechneten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen. Diese beträgt bei Verkaufsgeschäften des Wochenmarktes 25 % des gesetzlichen Satzes.

§ 5 Werbungskostenbeitrag bei Volksfesten (Kirmessen)

Für Plakat-, Presse- und sonstige Werbung wird folgender Werbungskostenbeitrag erhoben:

Kirmessen in Kamen-Mitte und Kamen-Methler

a) für Geschäfte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	40 %
b) für Geschäfte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 - 5	70 %
Kirmessen in Kamen-Heeren-Werve	
a) für Geschäfte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	20 %
b) für Geschäfte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 - 5	35 %

§ 6 Auf- und Abrundung

- (1) Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtzahl der Quadratmeter Bruchstellen, so wird die Zahl auf volle Quadratmeter erhöht.
- (3) Die Gebühr wird nach der Festsetzung auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben die zur Abrechnung des Standgeldes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 8 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Standgeldes bei Wochenmärkten beginnt mit der Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Das Marktstandgeld ist sofort nach der Aufforderung und ohne einen förmlichen Bescheid im voraus an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Kamen zu entrichten. Die Benutzer des Standes haben die ihnen ausgestellte Quittung während der Marktzeit aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.
- (3) Wird der Standbenutzer während der Marktzeit angetroffen, ohne im Besitz einer Quittung zu sein, so hat er das doppelte Standgeld zu zahlen.
- (4) Wird die sofortige Zahlung des einfachen oder doppelten Standgeldes verweigert, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Zahlungspflichtigen den Stand zu entziehen und ihn zu räumen. Der Schuldner bleibt trotzdem zur Zahlung des Standgeldes verpflichtet.
- (5) Der Standgeldbetrag einschließlich Werbungskostenbeitrag ist bei Volksfesten (Kirmessen) spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an die Stadtkasse zu zahlen.
- (6) Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Spezialgesetzliche Vorschriften

Auf Bundes- oder Landesebene erlassene Vorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen und Kirmessen vom 16.12.2002 außer Kraft.